

Drei Grundsätze für die Abgrenzung BGB – HGB

- 1. Grundsatz:** Handelsrecht und HGB finden nur auf Kaufleute Anwendung; auf andere Personen finden grunds. nur das BGB und andere zivilrechtliche Nebengesetze Anwendung
- 2. Grundsatz:** Zwischen BGB und HGB besteht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis (vgl. Art. 2 EGHGB)
- 3. Grundsatz:** Die Kaufmannseigenschaft ist nur dann zu prüfen, wenn es für die Lösung des Falles überhaupt darauf ankommen kann, ob ein Beteiligter Kaufmann ist.

Handelsgesellschaften i.S.v. § 6 Abs. 1 HGB:

- OHG ⇒ §§ 105 ff. HGB
 - KG ⇒ §§ 161 ff. HGB
- } cf. Überschrift Zweites Buch HGB
- AG ⇒ § 3 AktG: „gilt als Handelsgesellschaft“
 - GmbH ⇒ § 13 Abs. 3 GmbHG: „gilt als Handelsgesellschaft“
 - KGaA ⇒ §§ 278 ff. AktG: § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 AktG
 - SE ⇒ Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 3 Abs. 1 AktG
 - EWIV ⇒ § 1 EWIV-AusfG

Keine Handelsgesellschaften i.S.v. § 6 Abs. 1 HGB:

- GbR ⇒ Anordnung fehlt
- PartG ⇒ § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG: „keine Handelsgesellschaft“
- StG ⇒ Überschrift Zweites Buch HGB

Formkaufmann nach § 6 Abs. 2 HGB

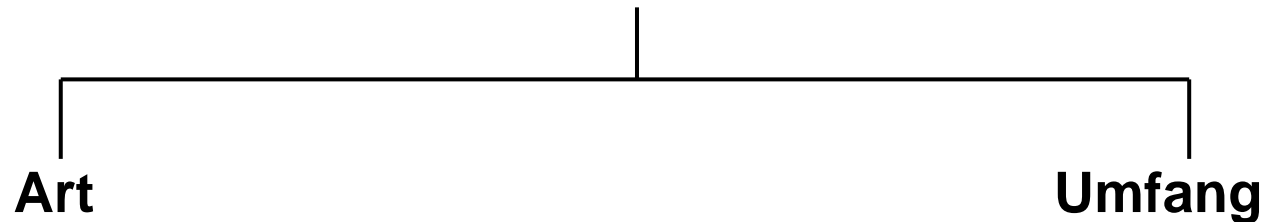
Die eG ist Formkaufmann kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in § 17 Abs. 2 GenG.

Definition Gewerbe

- offene
- planmäßige
- erlaubte
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- selbständige Tätigkeit
- die kein freier Beruf ist

Merkmale des kaufmännischen Geschäftsbetriebs im Einzelnen:

Zu ermitteln nach:



= **qualitatives Merkmal**

- Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit
- Vielfalt des Geschäftsgegenstandes
- Betriebsstruktur
- Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr

= **quantitatives Merkmal**

- Betriebsgröße
- Umsatzhöhe
- Beschäftigtenzahl

Der Unternehmensübergang

= Inhaberwechsel beim kaufmännischen Unternehmen

Die Vorschriften des HGB im Überblick

- § 25 HGB: **Haftung des Erwerbers für Altschulden** des früheren Inhabers bei Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden und **Übergang der Altforderungen**.
- § 26 HGB: Ergänzende Regelung zu § 25 HGB über die **Verjährung** der Drittansprüche gegen den früheren Inhaber.
- § 27 HGB: **Haftung der Erben für Altschulden** des Erblassers bei Fortführung des Handelsgeschäfts.
- § 28 HGB: **Haftung** des in ein einzelkaufmännisches Unternehmen **Eintretenden für Altschulden** des Einzelkaufmanns und **Übergang seiner Forderungen** auf die neu entstandene Gesellschaft.

Rechtsfolgen des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB

- Haftung des Erwerbers für sämtliche Verbindlichkeiten
- Rechtsgrund der Verbindlichkeiten gleichgültig
- Inhaltliche Identität der Haftung
- Charakter: Gesetzlicher Schuldbeitritt, keine cessio legis
- Zeitliche Befristung auf Fünf Jahre, § 26 HGB